

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 93/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Tierschutzverein B[REDACTED] Tierfreunde e.V., vertreten durch
den Präsidenten Erich K[REDACTED] und den 1. Vorsitzenden Dr. med.
D[REDACTED], R[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Tierschutzverein für B[REDACTED] und Umgebung (Corporation),
vertreten durch die Präsidentin Erna G[REDACTED] und den 1. Vor-
sitzenden Herbert K[REDACTED], D[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: Berlin -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 17. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Alff, Dr. Schönberg, Schwerdtfeger und Dr. Zülch

beschlossen:

Das Revisionsverfahren ist durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Beklagten und Revisionsklägerin unterbrochen worden.

G r ü n d e :

Über das Vermögen der Beklagten ist durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 16. August 1978 an diesem Tage, 10.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Mit diesem Zeitpunkt ist nach § 240 ZPO das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen. Die Beklagte ist verurteilt worden, die Führung des Namens "Tierschutzverein B■■■■■■ Tierfreunde e.V." zu unterlassen. Das Verfahren, in dem es um die Befugnis eines solchen Vereins geht, seinen Namen in der Öffentlichkeit zu führen, betrifft regelmäßig die Konkursmasse; es ist daher das Revisionsverfahren unterbrochen.

v. Gamm

Alff

Schönberg

Schwerdtfeger

Zülch